

Aufgebots=
verfahren.

Der das Aufgebotsverfahren betreffende Theil des im Antrag 1b vorgeschlagenen Art. 571 wurde von dem Antragsteller unter dem Vorbehalte zurückgezogen, bei der Berathung der im Art. 11 in die C.P.D. einzustellenden Vorschriften diesen Theil des Antrags wieder einzubringen.

433. (C. 8869 bis 8896.)

Schließung
oblig. Ver-
äußerungs-
verträge vor
dem Grund-
buchamte.

I. Nach der Anmerkung zu §. 307 (B.R.) — Entw. II §. 265 — soll im Entw. d. C.G. an geeigneter Stelle bestimmt werden:

Ist durch die Landesgesetze die Führung des Grundbuchs einer anderen Behörde als dem Gericht übertragen, so kann bestimmt werden, daß der im §. 307 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bezeichnete Vertrag auch vor dieser Behörde errichtet werden kann.

Es war beantragt:

statt der vorstehenden Bestimmung folgende Vorschrift als Art. 57 a in das C.G. einzustellen:

Unberührt bleiben landesgesetzliche Vorschriften, welche bestimmen, daß zur Beurkundung des im §. 307 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bezeichneten Vertrags hinsichtlich der in dem Bundesstaate gelegenen Grundstücke außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte des Bundesstaats zuständig sind.

Der Antragsteller bemerkte hierzu: In denjenigen Theilen Deutschlands, in welchen die Zerstückelung des Grundbesitzes weit vorgeschritten sei, würden obligatorische Veräußerungsverträge über Grundstücke in sehr großer Zahl geschlossen; häufig handle es sich dabei um Parzellen von sehr geringem Werthe. Man könne nicht umhin, den Parteien die Möglichkeit zu eröffnen, solche Verträge ohne erheblichen Aufwand von Kosten und Zeit abzuschließen. Die Komm. habe dies auch seiner Zeit bei der Berathung des §. 351 des Entw. I durch Annahme des oben mitgetheilten Vorbehalts für die Landesgesetzgebung anerkannt; (vergl. I C. 458, 461, 462). Der beschlossene Vorbehalt bedürfe jedenfalls insofern einer Aenderung, als er von der Errichtung des Vertrags vor der Behörde spreche, während der obligatorische Veräußerungsvertrag nach B.R. §. 307 unter die Kategorie der, gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürftigen Verträge falle; (vergl. B.R. §. 124). Der beschlossene Vorbehalt sei aber auch nicht weit genug. Für die Parteien komme es wesentlich darauf an, daß sie die in Rede stehenden Verträge in der Gemeinde, etwa vor der Gemeindebehörde, abschließen könnten. Nämlich man der Landesgesetzgebung nur die Befugniß ein, den Abschluß eines Vertrags nach §. 307 anstatt bei Gericht oder Notar auch bei einer anderen als Grundbuchamt bestellten Behörde zu gestatten, so genüge dies nicht, weil jedenfalls nicht für jede Gemeinde ein Grundbuchamt werde bestellt werden. Die Gemeindebehörden müßten als geeignet gelten, das Gericht bei dem Abschlusse der in Rede stehenden Verträge zu ersetzen, weil sie mit den einschlägigen Verhältnissen vertraut seien und besondere juristische Kenntnisse für diese Funktion nicht vorausgesetzt zu werden brauchten.

Von anderer Seite wurde bemerkt, es ließen sich wohl Bedenken dagegen erheben, ob die Gemeindebehörden als besonders geeignet gelten könnten, die von dem Antragsteller für sie in Aussicht genommene Funktion auszuüben; es werde indessen von einem Widerspruche gegen die Annahme des vorgeschlagenen Art. 57 a Abstand genommen.

Die Komm. erklärte sich hierauf mit dem Art. 57 a in der Fassung des mitgetheilten Antrags einverstanden.

II. Der Art. 58 wurde nicht beanstandet.

Bei der Berathung kam zur Sprache, daß kein Grund vorliege, dem Vorbehalt eine erweiterte Fassung zu geben, welche besagt, daß unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Fälligkeit des Mieth- oder Pachtzinses sowie über die Kündigungs- und Räumungsfristen bei der Miethe oder Pacht von Grundstücken.

Art. 58.
Räumungs-
fristen
bei Mieth-
wohnungen.

III. Es lag der Antrag vor:

als Art. 58 a und 58 b folgende Vorschriften aufzunehmen:

Verfahren bei
Theilungen.

Art. 58 a. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Theilungen mit Einschluß der zum Zwecke der Theilung stattfindenden Versteigerungen.

Art. 58 b. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Beschlüsse, die in den zur Verhandlung über eine Auseinandersetzung amtlich anberaumten Terminen von den erschienenen Betheiligten gefaßt sind, auch für und gegen diejenigen Betheiligten wirken, welche, obwohl gehörig geladen, in diesen Terminen nicht erschienen sind.

Die Komm. lehnte den beantragten Art. 58 a ab, womit sich der Art. 58 b erledigte.

Erwogen war:

Der Antrag bezwecke, das Theilungsverfahren, welches sich in den Rheinlanden im Anschluß an das franz. Recht entwickelt habe, aufrechtzuerhalten. Es handele sich dabei um eine Einrichtung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche insbesondere der Auseinandersetzung bei der Erbengemeinschaft und nach der Beendigung der Gütergemeinschaft diene. Wie von dem Antragsteller bekundet werde, sei man in den Rheinlanden mit diesem Verfahren zufrieden. Die dabei vorgesehene Erleichterung der Theilung durch die Zuordnung eines Notars habe sich in vielen Fällen als nützlich und vortheilhaft erwiesen. Es sei hiernach wünschenswerth, jenes Theilungsverfahren insoweit aufrechtzuerhalten, als für die in allseitigem Einverständniß erfolgende Auseinandersetzung die Mitwirkung des Gerichts und eines Notars ermöglicht und das dabei zu beobachtende Verfahren geregelt werde. Aber in dieser Hinsicht werde es eines besonderen Vorbehalts nicht bedürfen, da der Art. 91 des Entw. d. C.G. völlig ausreiche. Zwei der von dem Antragsteller besonders in Bezug genommenen Landesgesetze, deren vollständige Aufrechterhaltung durch den Antrag gesichert werden solle, das preuß. Gesetz, betr. das Theilungsverfahren im Gebiete des rheinischen

Rechtes, v. 22. Mai 1887 und das Gef. für Elsaß-Lothringen, betr. das Theilungsverfahren, v. 14. Juni 1888 enthielten aber auch die materielle Bestimmung (vergl. §. 7 d. preuß. Gef., §. 6 des elsass-lothr. Gef.), daß, wenn das Gericht einen Notar zur Vermittelung der Theilung ernannt habe, dieser die Betheiligten zu laden habe „unter der Verwarnung, daß gegen die Ausbleibenden angenommen werde, sie seien mit der Vornahme der Theilung einverstanden, und daß die letztere, ungeachtet ihres Ausbleibens, für sie bindend sein werde“. Hierin liege eine weitgehende Abweichung von den Normen, welche das B.G.B. für die Theilung einer Gemeinschaft enthalte; (vergl. B.R. §§. 741, 1462, 2019). Nach den letzteren könne jeder Theilhaber, wenn nicht Naturaltheilung nach §. 740 (B.R.) erfolge oder eine gütliche Vereinbarung zu Stande komme, verlangen, daß der gemeinschaftliche Gegenstand nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung veräußert und der Erlös getheilt werde. Ohne sein Vorwissen oder in seiner Abwesenheit könne diesem Rechte nicht präjudiziert werden. Es erscheine in hohem Grade bedenklich, zuzulassen, daß die in der Regelung des B.G.B. begründete Sicherung des einzelnen Theilhabers durch die Landesgesetzgebung in Frage gestellt werde. Ein weiteres Bedenken gegen den Antrag liege darin, daß durch denselben nicht nur das rheinische Theilungsverfahren aufrechterhalten werde, sondern daß derselbe ganz allgemein laute. Es würden danach namentlich auch die Grundsätze des gemeinen Rechtes über die *actio communi dividundo* wenigstens theilweise aufrechterhalten bleiben. Die Tragweite des Antrags lasse sich insoweit schwer übersehen; es sei nicht ausgeschlossen, daß derselbe zu sehr unerwünschten Ergebnissen führen könne. Bei der Ausarbeitung des in Aussicht genommenen Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werde Gelegenheit gegeben sein, zu prüfen, ob und inwieweit etwa ein Vorbehalt für die Landesgesetzgebung auf diesem Gebiet am Platze sei. Dabei werde selbstverständlich der Gesetzgeber auch in der Lage sein, die materiellrechtlichen, oben erwähnten Bestimmungen des preuß. und des elsass-lothr. Gef. in Betracht zu ziehen. Einen allgemeinen Vorbehalt der beantragten Art in das E.G. z. B.G.B. aufzunehmen, erscheine unthunlich.

Von einer Seite wurde ausgeführt: Die Komm. habe den §. 2156 des Entw. I und damit den Satz gestrichen, daß sich die Thätigkeit, welche das Nachlaßgericht auf Antrag eines Miterben behufs der Auseinandersetzung des Nachlasses entwickeln solle, auf eine lediglich vermittelnde Thätigkeit zu beschränken habe. Allerdings sei dabei hinzugefügt (Anmerkung zu B.R. §. 2034 unter II), es werde vorausgesetzt, daß eine dem gestrichenen §. 2156 entsprechende Vorschrift in das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingestellt werde. Aber diese Voraussetzung habe keine gesetzliche Bedeutung. Materiell sei die Sachlage jetzt so, daß auch in Ermangelung eines im E.G. aufgenommenen besonderen Vorbehalts die Landesgesetzgebung das Theilungsverfahren unbeschränkt regeln und daß sie insbesondere festsetzen könne, es seien bei der Verhandlung über die Theilung die nicht erschienenen Theilhaber als durch die erschienenen vertreten anzusehen.

Dieser Auffassung wurde von anderer Seite nachdrücklich widersprochen, indem darauf hingewiesen wurde, daß ohne einen besonderen Vorbehalt für die

Landesgesetze keine landesgesetzliche Verfahrensvorschrift im Stande sei, die durch die Bestimmungen des B. G. B. geschaffene materielle Rechtslage eines Theilungsinteressenten, etwa durch Androhung von Präjudizien oder sonstwie, zu ändern.

IV. Zu Art. 59 war beantragt:

im Art. 59 die Worte „mit der Ueberlassung eines Gutes in Verbindung stehenden“ zu streichen;

eventuell:

das Wort „Gutes“ zu ersetzen durch „Grundstücks“.

Art. 59.
Leibgebings-
vertrag.

Der Antragsteller führte aus: Der Art. 59 spreche von dem mit der Ueberlassung eines „Gutes“ in Verbindung stehenden Leibgebingsvertrage. Wie die Mot. S. 187 bemerken, solle es keinen Unterschied machen, ob das Gut groß oder klein, ein ländliches oder ein städtisches sei. Dieser Bemerkung der Mot. sei zuzustimmen. Das Wort „Gut“ könne aber in der Praxis leicht zu dem Mißverständnisse führen, es sei darunter, wenn auch nicht ein geschlossenes Hofgut oder Landgut, doch nur ein größerer, den Unterhalt einer Familie sichernder, zusammenhängender Komplex landwirtschaftlicher oder städtischer Grundstücke zu verstehen, zumal die Mot. neben der oben referirten Bemerkung den weiteren Satz enthalten, es bestehe kein Bedürfnis zur Ausdehnung des Vorbehalts auf einen mit der Ueberlassung einzelner Parzellen in Verbindung stehenden Leibgebingsvertrag. Eine Beschränkung des Vorbehalts auf Verträge, welche mit der Ueberlassung eines Grundstücks von einer gewissen Größe oder wirtschaftlichen Beschaffenheit in Verbindung stehen, würde den Vorbehalt für Rechtsgebiete mit weit vorgeschrittener Bodenvertheilung nahezu werthlos machen. In erster Reihe empfehle es sich, das Erforderniß, daß der Vertrag mit der Ueberlassung eines Gutes in Verbindung stehen müsse, ganz fallen zu lassen, da ein sachlicher Grund für die Statuierung einer solchen Voraussetzung nicht bestehe; eventuell müsse das Wort „Gutes“ durch „Grundstücks“ ersetzt werden.

Die Komm. sah keinen hinreichenden Anlaß, den Vorbehalt des Art. 59 durch das Fallenlassen der fraglichen Bedingung zu erweitern und lehnte den prinzipialen Antrag ab. Dem eventuellen Antrage stimmte man ohne Weiteres zu.

V. Nach der Anmerkung zu §. 780 (B. R.) — Entw. II §. 724 — soll zum Erfolge des Abs. 4 des §. 701 des Entw. I in den Entw. d. E. G. geeigneten Ortes folgende Vorschrift aufgenommen werden:

Schuldversch.
auf den
Inhaber,
ausgestellt
von einem
Bundes-
staat u.
Unter-
zeichnung.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Gültigkeit der Unterzeichnung einer von dem Bundesstaat ausgestellten Schuldverschreibung auf den Inhaber von der Beobachtung einer besonderen Form abhängig machen.

(Vergl. II S. 555 und 558 unter V.)

Es war vorgeschlagen, die Bestimmung als Art. 59a einzustellen, und des Weiteren beantragt:

im Art. 59a statt „von dem Bundesstaat“ zu setzen „von dem Bundesstaat oder einer ihm angehörenden juristischen Person des öffentlichen Rechtes“.

Gegen die Aufnahme des Art. 59a erhob sich kein Widerspruch, auch die vorstehend befürwortete Ergänzung der Vorschrift wurde nicht beanstandet. In redaktioneller Hinsicht wurde der Wunsch geäußert, man möge den Ausdruck „juristische Person des öffentlichen Rechtes“ durch einen konkreteren ersetzen. — Von anderer Seite wurde bemerkt: Die Frage, welche juristische Personen als solche des öffentlichen Rechtes zu behandeln seien, unterstehe der Landesgesetzgebung.

Art. 60.
Schuldbeschr.
auf den
Inhaber,
ausgestellt
von einem
Bundes-
staat 2c.
Anspruch aus
verlorenen
Zinsscheinen.

VI. Zu Art. 60 waren die Anträge gestellt:

1. statt „Zinsscheine oder Rentenkupons“ zu setzen „Zins- oder Rentenscheine“;
2. statt „von dem Bundesstaate“ zu setzen „von dem Bundesstaat oder einer ihm angehörenden juristischen Person des öffentlichen Rechtes“;
3. hinter den Worten „in Ansehung der von dem Bundesstaate“ die Worte „oder unter der Garantie des Bundesstaats“ einzuschließen.

Der Art. 60 des Entw. wurde im Allgemeinen nicht beanstandet. Das Zitat hat jetzt zu lauten: §. 789 Abs. 1 (B.R.).

Der Antrag 1 hat nur redaktionelle Bedeutung.

Der Antrag 2 wurde ohne Widerspruch gebilligt; (vergl. oben unter V).

Der Antrag 3 bezweckt, außer Zweifel zu stellen, daß auch die von der Direktion der Rentenbank ausgestellten preuß. Rentenbriefkupon (vergl. preuß. Ges. v. 2. März 1850) von dem Vorbehalte des Art. 60 betroffen werden. Darüber, daß die erwähnten Papiere unter den Vorbehalt einzubeziehen seien, bestand allseitiges Einverständnis. Man war aber der Ansicht, daß sich dies, zumal nach der Annahme des Antrags 2, mit genügender Deutlichkeit aus der Fassung des Art. 60 ergebe, und trug Bedenken, dem letzteren die im Antrage 3 proponierten Worte einzufügen, da dieselben Anlaß geben könnten, dem Vorbehalt eine nicht beabsichtigte Tragweite beizulegen. Nachdem der Red. Komm. anheimgegeben war, nochmals zu prüfen, ob der Artikel zur Erreichung des von dem Antrage 3 erstrebten Zweckes einer Verdeutlichung bedürfe, wurde der Antrag als bloß redaktioneller Natur zurückgezogen.

Art. 61.
Kraftloserrkl.
u. Zahlungs-
sperre hin-
sichtl. der im
C. I §§. 702,
703
bezeichneten
Urkunden.

VII. Zu Art. 61 war beantragt:

dem Art. 61 als Abs. 2 beizufügen:

Das Gleiche gilt von den landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die Kraftloserklärung der im §. 793 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bezeichneten Urkunden ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmen.

Bezüglich des Art. 61 des Entw. wurde bemerkt: Das Zitat des §. 702 sei durch das Zitat des §. 792 (B.R.) zu ersetzen. Das Zitat des §. 703 falle weg, da hinsichtlich der im §. 703 des Entw. I bezeichneten Urkunden jetzt eine reichsrechtliche Regelung getroffen sei; vergl. §. 793 Abs. 2 (B.R.).

Der vorgeschlagene Zusatz (vergl. den §. 850a² d. C.P.D. in der Anmerkung zu B.R. §. 793 unter 3¹⁾) wurde ohne Widerspruch gebilligt.

¹⁾ Vergl. Prot. 455 unter II 4.

VIII. Es war weiter vorgeschlagen:

die folgende, nach der Anmerkung zu §. 816 (B.R.) unter 1 — Entw. II §. 754 unter 1 — bei der Berathung des B.G.B. beschlossene Vorschrift:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebs oder eines anderen mit gemeiner Gefahr verbundenen Betriebs für die aus dem Betrieb entstehenden Gefahren über die reichsgesetzlich bestimmte Haftung hinaus einzustehen hat“

als Art. 61 a einzustellen; (vergl. II S. 604 und 605 unter II).

Hiermit war man einverstanden.

IX. Ferner war beantragt:

die folgende, nach der Anmerkung zu §. 816 (B.R.) unter 2 — Entw. II §. 754 unter 2 — bei der Berathung des B.G.B. gleichfalls beschlossene Vorschrift:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen derjenige, welcher ein dem öffentlichen Gebrauche dienendes Grundstück zu einer Anlage oder zu einem Betriebe benutzen darf, für den Schaden verantwortlich ist, der in Folge der aus der Anlage oder dem Betriebe für den öffentlichen Gebrauch entstehenden Gefahren eintritt“

als Art. 61 b einzustellen; (vergl. II S. 604 und 605 unter II).

Von einer Seite wurde bemerkt: Derjenige, der ein dem öffentlichen Gebrauche dienendes Grundstück zu einer Anlage oder zu einem Betriebe „benutzen darf“ solle nach Art. 61 b einer besonderen Haftung unterstellt werden können. Nun sei aber auch der Fall zu berücksichtigen, daß Jemand, der ein solches Grundstück zu einer Anlage oder zu einem Betriebe nicht benutzen darf, thatsächlich das Grundstück benutze. Der Unternehmer werde im letzteren Falle nach den allgemeinen Grundsätzen über unerlaubte Handlungen für den etwa entstehenden Schaden zu haften haben. Aber die Haftung nach den allgemeinen Grundsätzen könne unter Umständen eine beschränktere sein, als die landesgesetzlich für den konzeffionirten Unternehmer bestimmte. Man werde beide Fälle gleichzustellen und zu diesem Zwecke im Art. 61 b etwa die Worte „benutzen darf“ durch das Wort „benutzt“ zu ersetzen haben.

Hierauf wurde erwidert: Nur für den besonderen Fall, daß einem Unternehmer ausnahmsweise die Benutzung eines öffentlichen Grundstücks zu einer Anlage oder einem Betriebe gestattet sei, habe man die Landesgesetzgebung ermächtigen wollen, die Schadensersatzpflicht abweichend von den allgemeinen Grundsätzen zu regeln. Darüber hinaus den Fall mitzutreffen, in dem Jemand ohne Konzeffion ein öffentliches Grundstück benutzt, liege kein Anlaß vor. Hier müsse es bei den allgemeinen Grundsätzen sein Bewenden haben. Es könne sich höchstens darum handeln, ob man den Vorbehalt nicht dahin einschränken solle, daß der Unternehmer nur für schadensersatzpflichtig erklärt werden dürfe, falls ihm ein Verschulden zur Last falle. Aber man dürfe vertrauen, daß

Haftung des
Unternehmers
e. Eisenbahn-
betriebs etc.

Schadensers.
bei Benutzung
eines dem
öffentlichen
Gebrauche
dienenden
Grundstücks.

die Landesgesetzgebung derartige Spezialvorschriften in angemessener Weise treffen werde.

Ein Antrag auf Abänderung der Vorschrift wurde nicht gestellt. Man beschloß, dieselbe als Art. 61 b einzustellen.

X. Die Berathung des Art. 62 wurde ausgesetzt.

XI. Die Art. 63, 64 wurden nicht beanstandet.

XII. Zu Art. 65 lag der Antrag vor:

1. den Artikel 65 ersatzlos zu streichen;
eventuell demselben beizufügen:
jedoch nur insoweit, als hierdurch die Beschreitung des Rechtswegs nicht verschlossen wird.

In der Sitzung wurde ferner der Antrag gestellt:

2. den Eingang des Art. 65 zu fassen:

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über eine zeitliche Beschränkung des Anspruchs auf zc.

Der Antragsteller zu 1 führte zur Begründung seines Antrags aus: In welchem Umfange landesgesetzliche Vorschriften durch den Art. 65 aufrechterhalten würden, lasse sich schwer übersehen. Es könne aber nicht anerkannt werden, daß derartige Bestimmungen, soweit sie noch beständen, zu denjenigen berechtigten Eigenthümlichkeiten gehörten, welche bei der Schaffung eines einheitlichen Privatrechts zu schützen Anlaß vorliege. Die Annahme, daß die Entscheidung über die Pflicht zur Rückerstattung einer zu Unrecht erhobenen Abgabe dem Urtheile der ordentlichen Gerichte entzogen sei, entstamme einer Zeit, in der die Forderung des Rechtsstreits noch nicht zur vollen Geltung gelangt sei; vielfach möge dabei der Einfluß des franz. Staats- und Verwaltungsrechts maßgebend gewesen sein. In Preußen seien die hierher gehörigen Vorschriften bereits durch das Ges. v. 24. Mai 1861 beseitigt worden. Seither sei die in den Mot. zu diesem preuß. Gesetze dargelegte Auffassung, daß die Zulässigkeit des Rechtswegs überall da die Regel bilden müsse, wo Jemand in seiner individuellen Rechtssphäre dem Gesetze gegenüber verletzt zu sein behaupte, mehr und mehr durchgedrungen und namentlich auch vom Reichsgerichte (vergl. Entsch. d. R.G. in Civilf. 11 Nr. 17 S. 65 ff.) gutgeheißen worden. Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Geltendmachung der Ansprüche auf Erstattung von unrechtmäßig erhobenen Abgaben bei den ordentlichen Gerichten versagten oder beschränkten, seien als Anomalieen anzusehen, deren Aufrechterhaltung sowohl dem Rechtsbewußtsein der Neuzeit als den Prinzipien des B.G.B. widerstreiten würde. Man werde hiernach den Art. 65 entweder zu streichen oder doch wenigstens den im Antrag 1 eventuell vorgeschlagenen Schlußsatz hinzuzufügen haben.

Von anderer Seite wurde die Streichung des Art. 65 aus folgenden Gesichtspunkten befürwortet: Soweit es sich bei den in Rede stehenden Vorschriften um öffentliches Recht handele, könne kein Zweifel bestehen, daß sie durch die Bestimmungen des B.G.B. nicht berührt würden. Ebenso lasse sich nicht bezweifeln, daß die Landesgesetzgebung in der Lage sei, jeden Anspruch auf Erstattung von Abgaben vor ein Verwaltungsgericht oder eine Verwaltungsbehörde

Privat-
verpfändung.

Art. 63, 64.
Schutz v.
Grundstücken.
Aufrufges.

Art. 65.
Rück-
erstattung
öffentlicher
Abgaben zc.

zu verweisen; (vergl. §. 3 d. E. G. z. E. P. D., §. 13 d. G. B. G.). Durch die Streichung des Art. 65 würde insoweit an dem bestehenden Rechtszustande nichts geändert und das Recht der einzelnen Bundesstaaten, die einschlägigen Verhältnisse selbständig zu regeln, nicht beeinträchtigt werden. Nur die rein privatrechtlichen Normen der betreffenden Landesgesetze würden hinfällig werden. Es liege aber auch kein Anlaß vor, der Landesgesetzgebung auf diesem Gebiete die Befugniß zur Aenderung der allgemeinen Grundsätze des Privatrechts vorzubehalten. Unzuträglichkeiten könnten nicht wohl entstehen, da die Landesgesetzgebung immer befugt bleibe, selbst zu bestimmen, wie weit sie öffentlichrechtliche Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, geben wolle. Streiche man den Art. 65, so bleibe lediglich die Frage offen, welche Normen in den betreffenden Gesetzen öffentlichrechtlicher und welche privatrechtlicher Natur seien. Diese Frage werde sich in jedem einzelnen Falle beantworten lassen. Da hiernach besondere Unzuträglichkeiten von der Streichung des Art. 65 nicht zu erwarten seien, die Vorschrift aber immerhin dahin mißverstanden werden könne, daß reichsrechtlich die Beschränkung des Rechtswegs sanktionirt werden solle, werde man besser thun, dem prinzipialen Antrag 1 beizustimmen.

Die Mehrheit entschied sich für die unveränderte Annahme des Art. 65. Erwogen war:

Die in dem Antrag 1 eventuell vorgeschlagene Aenderung des Art. 65 sei unannehmbar. Die Rechtslage in Deutschland sei keineswegs so, daß derjenige, welcher zu Unrecht zur Entrichtung einer Abgabe herangezogen zu sein behaupte, ohne jeden Schutz sei, wenn ihm die Anrufung der ordentlichen Gerichte nicht gestattet werde. Wäre letzteres der Fall, so würden allerdings besondere Kautelen zu schaffen sein. Indessen bestehe nicht in allen Bundesstaaten eine Organisation, welche dem Einzelnen einen Rechtsweg bei der angeblich ungerechtfertigten Heranziehung zu einer Abgabe eröffne, sei es, daß ein Instanzenzug bei den Verwaltungsbehörden eingerichtet, sei es, daß besondere Verwaltungsgerichte eingesetzt seien. Es würde ein schwerwiegender Eingriff in das Verwaltungsrecht der einzelnen Bundesstaaten sein, wenn reichsrechtlich vorgeschrieben werden wollte, daß alle Verfügungen der Verwaltungsbehörden über die Erhebung von Abgaben der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte unterliegen sollten. In der Praxis würde dies voraussichtlich zu ganz unerträglichen Zuständen führen. Hervorzuheben sei namentlich auch, daß durchgehends kurze Verjährungsfristen für die Ansprüche auf Rückerstattung von Abgaben eingeführt seien. Beseitige man diese Vorschriften, so würden solche Ansprüche nach dem B. G. B. der Verjährungsfrist von dreißig Jahren unterliegen. Die Behörden würden also gezwungen sein, Belege und Akten Jahrzehnte lang aufzubewahren und noch nach späten Jahren sich in eine gerichtliche Erörterung darüber einzulassen, ob irgend eine ganz unbedeutende Abgabe im einzelnen Falle zu Unrecht erhoben worden sei.

Der Antrag 2, mit welchem sich eventuell auch der Antragsteller zu 1 einverstanden erklärt hatte, wolle diesen Bedenken in der Weise Rechnung tragen, daß lediglich diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften, welche eine zeitliche Beschränkung für die Geltendmachung der Ansprüche auf Rückerstattung

von Abgaben aufstellen, aufrechterhalten werden sollen. Indessen sei diese Lösung um deswillen unaannehmbar, weil sie leicht durch ein *argumentum a contrario* zu dem Mißverständniße führen könne, als sollten die sämtlichen anderen Vorschriften der betreffenden Landesgesetze als aufgehoben gelten.

Eine Aenderung des Art. 65 sei somit abzulehnen. Aber auch die Streichung der Vorschrift erscheine nicht rathsam. Allerdings würden die öffentlichrechtlichen Normen der in Rede stehenden Landesgesetze, wenn man den Artikel streiche, ohne Weiteres in Gültigkeit bleiben. Aber es könne namentlich nach der Begründung, welche der Antragsteller zu 1 dem Streichungsantrage gegeben habe, immerhin das Mißverständniß entstehen, als wenn die Streichung auch für die öffentlichrechtlichen Normen Folgen haben müsse. Vor Allem aber entstehe eine höchst unerwünschte Unklarheit darüber, welche Normen als rein privatrechtliche beseitigt seien und welche als öffentlichrechtliche bestehen blieben. Die Komm. sei im Allgemeinen bei denjenigen Materien, bei denen die Normen des öffentlichen Rechtes und des Privatrechts in einander übergehen, die Grenzlinie daher nicht immer leicht festzustellen sei, bestrebt gewesen, diese Feststellung durch die Aufnahme ausdrücklicher Vorbehalte, welche sowohl die öffentlichrechtlichen als auch die privatrechtlichen Vorschriften der bei der Materie in Betracht kommenden Landesgesetze umfaßten, überflüssig zu machen. Daran sei aber gerade im vorliegenden Falle festzuhalten, in welchem die allerdings privatrechtliche Frage nach der Zulässigkeit der *condictio indebiti* von der nur nach öffentlichem Rechte zu entscheidenden Vorfrage abhängt, ob eine ungerechtfertigte Bereicherung vorliege. Dazu komme, daß man es mit einer praktisch wichtigen Materie zu thun habe. Denn die Behauptung, daß im einzelnen Falle eine Abgabe oder Steuer zu Unrecht erhoben sei, werde sehr oft vorgebracht. Erscheine es hiernach richtiger, im Gesetz eine ausdrückliche Vorschrift zu geben, so werde man unbedenklich dem Art. 65 des Entw. zustimmen können, zumal sich Mißstände bei dem Rechtszustande, dessen Aufrechterhaltung durch den Artikel ermöglicht werden solle, nicht ergeben hätten.

Schließung
von
Verträgen
nach §§. 858,
910, 1000 vor
anderen
Behörden
oder Beamten.

XIII. Beantragt war:

als §. 65 a folgende Vorschrift einzustellen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche hinsichtlich der in dem Bundesstaate gelegenen Grundstücke bestimmen, daß im Falle der §§. 858, 910, 1000 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) außer dem Grundbuchamte, Gericht oder Notar auch andere Behörden oder Beamte des Bundesstaats zuständig sind und daß die Parteien durch die von solchen Behörden oder Beamten beurkundeten Erklärungen in gleicher Weise gebunden werden, wie durch die von Gericht oder Notar beurkundeten Erklärungen.

Die Vorschrift entspricht dem als Ergänzung zu §. 307 (B.R.) beschlossenen Art. 57 a; (vergl. oben unter I). Zur Begründung wurden dieselben allgemeinen Gesichtspunkte geltend gemacht, welche für den Art. 57 a angeführt waren; vergl. auch die Beratungen der Komm. zu §. 868 des Entw. I, bei welchen bereits Anträge gestellt waren, die dem jetzt vorgeschlagenen Art. 65 a im Wesentlichen entsprechen; (III S. 169, 177 unter I).

Gegen den vorgeschlagenen Art. 65a wurde sachlich kein Widerspruch erhoben.

Von einer Seite wurde bemerkt: Man habe zu unterscheiden zwischen denjenigen Verträgen, bei welchen die Einigung der Parteien formlos erfolgen könne, bei denen aber die dingliche Bindung der Parteien erst eintrete, wenn der im §. 858 Abs. 2 (B. R.) bestimmten Form genügt werde, und denjenigen Verträgen, bei welchen die Einigung selbst, um gültig zu sein, in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form stattfinden müsse. Die Fassung des Antrags, welche beide Fälle zusammenziehe, gebe insofern zu Bedenken Anlaß, als die Bindung der Parteien in den ersteren Fällen eine andere Bedeutung habe, als in den letzteren; in den ersteren sei darunter die nachträglich eintretende Bindung verstanden, in den letzteren falle die Einigung mit der Bindung zusammen.

Der Antragsteller erklärte, daß der Antrag in dem letzteren Sinne gemeint sei.

Der Art. 65a wurde hierauf, vorbehaltlich einer Aenderung der Fassung durch die Red. Komm., gebilligt.

XIV. Beantragt war:

als Art. 68a zu bestimmen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es bei Grundstücksversteigerungen, die vor einem Notar stattfinden, zur Auflassung vor dem Notar der gleichzeitigen Anwesenheit beider Theile nicht bedarf.

Auflassung bei
notarieller
Ver-
steigerung.

Der Antragsteller führte aus: Am Rheine finde die notarielle Versteigerung kleinerer Grundstücke regelmäßig in der Weise statt, daß der Notar für den Verkauf einer größeren Anzahl von Grundstücken einen gemeinsamen Termin ansehe und in diesem hinter einander die einzelnen Parzellen versteigere. Es sei nicht gebräuchlich, die Auflassung sofort nach der Versteigerung einer jeden einzelnen Parzelle zu erledigen, vielsach behalte sich auch der Verkäufer den Zuschlag bis zum Ende des Termins vor. Der Bieter pflege sich, nachdem festgestellt sei, daß er das Höchstgebot abgegeben habe, und nachdem er beantragt habe, das Grundstück auf seinen Namen zu schreiben, vor Beendigung des Termins zu entfernen. Dieses Verfahren würde nun nach dem Inkrafttreten des B. G. B. nicht aufrechtzuerhalten sein, da die Auflassung nach §. 910 bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile erklärt werden müsse. Eine hiernach notwendige Aenderung des jetzigen durchaus praktischen Verfahrens werde aber zu großen Störungen führen und von der Bevölkerung als eine innerlich nicht gerechtfertigte Belästigung empfunden werden. Nach der Einführung der preuß. Grundbuchgesetze in der Rheinprovinz hätten sich auf Grund einer dem §. 910 (B. R.) entsprechenden Bestimmung in diesem Punkte solche Anzuträglichkeiten herausgestellt, daß man durch eine besondere Novelle (Ges. v. 14. Juli 1893 Art. III §. 5a) bestimmt habe, daß „die in einem Versteigerungsprotokoll abgegebenen Auflassungserklärungen als gleichzeitig auch dann anzusehen sind, wenn die Vollziehung der Verhandlung von beiden Theilen zu verschiedenen Zeiten bewirkt wird“. Es erscheine wünschenswerth, die Aufrechterhaltung dieses Gesetzes und damit des oben charakterisirten Versteigerungsverfahrens durch den vorgeschlagenen Vorbehalt zu ermöglichen.

Der Antrag stieß bei nicht wenigen Mitgliedern auf Widerspruch. Es sei, so wurde bemerkt, kein Anlaß vorhanden, lediglich wegen einer, wenn auch anscheinend eingebürgerten, provinziellen Gewohnheit die Durchbrechung der Grundsätze des B.G.B. bei einem so wichtigen Akte wie demjenigen der Auflassung zu gestatten. Habe sich das jetzige Verfahren auf Grund des franz. Rechtes herausgebildet, so sei nicht abzusehen, weshalb nicht eine etwas andere Methode im Anschluß an die Vorschriften des B.G.B. eingeführt werden könne. Die praktischen Schwierigkeiten würden sich verhältnißmäßig leicht überwinden lassen.

Ein anderes Bedenken wurde aus der allgemeinen Fassung des Vorbehalts abgeleitet, welche es zulässig erscheinen lasse, daß die Auflassung überhaupt nicht an demselben Tage perfekt werde, daß vielmehr die Auflassungserklärung des Eigenthümers beliebig lange Zeit nach derjenigen des Erwerbers abgegeben werden könne. Diesem Einwande begegnete der Antragsteller dadurch, daß er befürwortete, dem Antrage beizufügen:

sofern die Auflassung in dem Versteigerungstermine selbst stattfindet.

Die Mehrheit der Komm. erachtete die Entscheidung für zweifelhaft. Eine Durchbrechung der Vorschriften des B.G.B. über die Auflassung sei allerdings sehr unerwünscht. Indessen müsse andererseits dem Antragsteller zugegeben werden, daß man es thunlichst vermeiden müsse, eingebürgerte und praktisch bewährte Gebräuche, die aus den besonderen Bedürfnissen des Grundstücksverkehrs bei stark zersplittertem Grundbesitz, wie sie vielleicht auch in Süddeutschland nach der Einführung des B.G.B. hervortreten würden, entstanden seien, zu beseitigen, da hierdurch in der Bevölkerung leicht eine Verstimmung hervorgerufen werde, es auch keineswegs so selbstverständlich sei, daß sich alsbald andere ebenso zweckmäßige Formen finden würden. Dafür, daß ein Bedürfnis für die Aufrechterhaltung des jetzigen Verfahrens bestehe, spreche entschieden die Erlassung des preuß. Spezialges. v. 1893. Es erscheine mißlich, dieses Gesetz ohne Weiteres zu beseitigen. Eine bedenkliche Wirkung des Vorbehalts sei bei der nunmehr beantragten eingeschränkten Fassung desselben nicht zu befürchten. — Dem entsprechend wurde der Antrag in der abgeänderten Fassung angenommen.

XV. Es lag der Antrag vor:

eine Bestimmung folgenden Inhalts in das E.G. aufzunehmen:

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Uebertragung des Eigenthums an einem wegen Befreiung von der Buchungspflicht in das Grundbuch nicht eingetragenen Grundstücke, sofern das Grundstück auch nach der Veräußerung von der Buchungspflicht befreit bleibt.

Zur Rechtfertigung wurde bemerkt: Weder das B.G.B. noch das E.G. enthalte eine besondere Bestimmung darüber, wie die Eigenthumsübertragung von Grundstücken vorzunehmen sei, die nach §. 11 des Entw. d. G.B.D. von der Eintragungspflicht befreit sind. Es greife also die allgemeine Bestimmung des §. 858 (B.N.) Platz. Hiernach müsse, sobald ein nicht dem Buchungszwang unterworfenen Grundstück veräußert oder belastet werden solle, zunächst ein Blatt im Grundbuche für das betreffende Grundstück angelegt und dann nach §. 858 verfahren werden, und zwar gelte dies auch dann, wenn der Erwerber

Eigenthums-
übergang bei
nicht
buchungs-
pflichtigen
Grundstücken.

selbst ebenfalls von der Eintragungspflicht befreit sei. Dem letzteren stehe aber die Möglichkeit offen, auf Grund seines Privilegiums, das Grundstück nach erfolgtem Eigenthumsübergange wieder ausbuchen zu lassen, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen für einen Dritten Rechte eingetragen seien. Die Buchung des Grundstücks erscheine unter solchen Umständen lediglich als eine Formalität, deren Erledigung unter Umständen mit großen Weitläufigkeiten verbunden sei. Es müsse eine Vermessung des Grundstücks vorgenommen werden und alsdann eine Verhandlung vor dem Grundbuchamte stattfinden. Namentlich wenn es sich um die Uebertragung einer größeren Anzahl von Grundstücken handle, wenn etwa eine Eisenbahn vom Staate erworben werde, wenn eine größere Landstraße von einem öffentlichen Verband auf einen anderen übertragen werden solle u., könne, falls man bei jeder einzelnen Parzelle nach §. 858 verfahren müsse, ein großer Aufwand von Zeit und Arbeit nothwendig werden. In Mecklenburg habe man sich genöthigt gesehen, die Vorschrift des mecklenb. Rechts, nach welcher die Eigenthümer einer Eisenbahn erst durch eine auf sie erfolgende Eintragung in das Grundbuch das Recht erlangen, das Eigenthum an den zu der Eisenbahn gehörigen, von der Buchungspflicht befreiten Grundstücken auf einen Anderen zu übertragen, für den Fall der „Veräußerung eines ganzen Eisenbahnunternehmens“ außer Kraft zu setzen (Verordnung v. 3. Sept. 1890). — Daß die beantragte Vorschrift nicht in der G.B.D., sondern im G.G. zu geben sei, könne keinem Zweifel unterliegen, da es sich um die materiellrechtlichen Bestimmungen des Eigenthumsüberganges handle.

Gegen den Antrag erhob sich zunächst Widerspruch. Im Interesse der Sicherstellung des Eigenthumsüberganges müsse an den Vorschriften des §. 858 festgehalten werden. Der Vorbehalt gehe sehr weit. Der Landesgesetzgebung werde die Möglichkeit eröffnet, die Eigenthumsübertragung an den in Rede stehenden Grundstücken völlig neu zu regeln, insbesondere auch von einer Einigung des Veräußerers und Erwerbers vollständig Umgang zu nehmen. Wie sich danach die Verhältnisse in der Praxis gestalten würden und ob nicht der Erwerber große Schwierigkeiten haben werde, sich als Eigenthümer zu legitimiren, lasse sich nicht übersehen. Daß ein dringendes Bedürfniß für die Ausnahmebestimmungen vorliege, könne nicht anerkannt werden. Schaden könne durch die Eintragung der Grundstücke in das Grundbuch nicht wohl entstehen. Für die Belastung der Grundstücke sei die Eintragung jedenfalls absolute Voraussetzung. Was speziell die Uebertragung einer Eisenbahn anbelange, so sei auf die neuerdings ins Leben gerufene Einrichtung der Eisenbahnbücher hinzuweisen.

Die Mehrheit der Komm. überzeugte sich im Laufe der Erörterung davon, daß der vorgeschlagene Vorbehalt wirklich einem Bedürfniß entspreche, und nahm den Antrag an.

XVI. Zur Sprache kam, ob die Aenderung, welche der §. 828 Abs. 2 des Entw. I durch die Fassung des §. 858 (B.R.) erfahren habe, wünschenswerth erscheinen lasse, in die G.B.D. die Vorschrift aufzunehmen, daß die Eintragung einer Rechtsänderung, für welche die Erklärung der Parteien erforderlich ist, abgelehnt werden solle, wenn nicht die ausdrückliche Erklärung des Berechtigten vorliegt, daß er die Eintragung der Rechtsänderung bewillige.

Erläuterung
zu §. 858.

Die Komm. jah keine Veranlassung, auf die Frage des Näheren einzugehen, zumal es sich doch nur um eine Vorschrift der von der Komm. nicht zu beratenden G.B.D. handeln könne und von einer Seite erhebliche Zweifel gegen die Zweckmäßigkeit einer derartigen Vorschrift geäußert worden seien.

Art. 66.
Eigentums-
beschränkung
im öffentl.
Interesse.

Nachbarrecht.

XVII. Der Art. 66 wurde nicht beanstandet.

XVIII. Es wurde beschlossen, die folgenden bereits früher festgestellten Vorschriften als Art. 66 a und 66 b einzustellen:

Art. 66 a. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Eigentum an Grundstücken zu Gunsten der Nachbarn noch anderen als den in dem Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Beschränkungen unterwerfen.

(Zum Ersatze des §. 866 des Entw. I; Anm. zu B.R. §. 909 unter 1 — Entw. II §. 837 unter 1. — Vergl. III S. 163 und 164 unter III.)

Ersitzung
des §. 26
d. Gew.O.

Art. 66 b. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Vorschrift des §. 26 der Gewerbeordnung auf Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und ähnliche Verkehrsunternehmungen erstreckt wird.

(Anm. zu B.R. §. 989 unter 1 — Entw. II §. 916 unter 1. — Vergl. III S. 379 unter VI.)

Art. 67.
Nachbarrecht
bei Wald-
grundstücken.

XIX. Nach der Anmerkung zu §. 895 (B.R.) — Entw. II §. 824 — soll der Art. 67 folgende Fassung erhalten:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Rechte des Eigentümers eines Grundstücks zu Gunsten eines benachbarten Waldgrundstücks in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstücke stehenden Bäume und Sträucher Beschränkungen unterworfen werden, die über die Vorschriften des §. 895 und des §. 908 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) hinausgehen.

(Vergl. III S. 145.)

Hiergegen erhob sich kein Widerspruch.

Von einer Seite war vorgeschlagen:

der Vorschrift als Abs. 2 beizufügen:

Das Gleiche gilt zu Gunsten eines mit Obstbäumen besetzten Grundstücks in Ansehung des §. 895 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.).

Die Komm. lehnte den Antrag ab.

Erwogen war:

Der Antrag entspreche einem Wunsche der württemb. Regierung, welche, um eine Schädigung der Obstkultur hintanhalten zu können, für erforderlich erachte, daß der Landesgesetzgebung volle Freiheit gegeben werde, zu Gunsten eines mit Obstbäumen bepflanzten Grundstücks die Bestimmungen des §. 895 (B.R.) abzuändern. Nun sei aber zu beachten, daß der §. 861 des Entw. I, dem der neue §. 895 entspreche, gerade mit Rücksicht auf die Obstkultur nicht unwesentlich abgeändert sei. Dasjenige was angestrebt werde, daß nämlich bei

Nachbarrecht
bei Obstbaum-
pflanzungen.

Obstbäumen nicht alle Zweige sollten abgeschnitten werden können, und daß das Beschneiden nicht gerade in der Zeit des Wachstums geschehe, lasse sich auch bereits auf Grund der jetzigen Bestimmungen erreichen. Der Unterschied bestehe nur darin, daß nach §. 895 in jedem einzelnen Falle untersucht und bewiesen werden müsse, wie weit das Recht des Eigentümers beschränkt sei, während der Vorbehalt ermögliche, in diesem Punkte feste gesetzliche Regeln aufzustellen. Es könne nicht anerkannt werden, daß ein hinreichendes Bedürfnis für einen solchen Vorbehalt bestehe.

XX. Zu Art. 68 lag der Antrag vor:

die Vorschrift zu fassen:

Durch Landesgesetz kann das Eigentum, das einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes an einem im Gebiete des Bundesstaats belegenen Grundstücke zusteht, einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechtes übertragen werden.

Art. 68.
Eigentums-
übertragung
durch Gesetz.

Dem Antrage waren die Bemerkungen beigelegt: Es dürfte kaum ein hinreichender Grund bestehen, auszuschließen, daß ein Bundesstaat das Eigentum an einem Grundstücke durch einen Staatsakt auf das Reich überträgt. Gegen die Verallgemeinerung der Vorschrift werden sich um so weniger Bedenken erheben lassen, als von der den Landesgesetzen damit eingeräumten Befugnis nur selten Gebrauch gemacht werden wird. Bemerkt es bei der gegenwärtigen Vorschrift, so wird zu erwägen sein, ob nicht das Erfordernis, daß das Grundstück im Gebiete des betreffenden Bundesstaats liegt, hervorzuheben ist.

Die Komm. war der Ansicht, daß die vorgeschlagene Aenderung des Art. 68 zu weit gehe; es sei zu beachten, daß die Landesgesetzgebung nach Art. 68 die Möglichkeit habe, die Eigentumsübertragung völlig formlos vor sich gehen zu lassen und ebenso vorzuschreiben, daß von der Zustimmung des Veräußerers oder Erwerbers abgesehen werde. Es sei unzulässig, zu gestatten, daß ein Bundesstaat auf diese Weise Grundstücke auf einen anderen Bundesstaat oder auf das Reich übertrage. Dem entsprechend wurde der Antrag abgelehnt und der Art. 68 nach dem Entw. angenommen.

XXI. In Gemäßheit eines bei der Berathung des §. 872 des Entw. I gefaßten Beschlusses soll nach der Anmerkung zu §. 913 (B.R.) unter 2a — Entw. II §. 841 unter 2 — an geeigneter Stelle in den Entw. d. E.G. die Vorschrift eingefügt werden:

Übertragung
des Rechtes
zur
Aneignung
aufgegebener
Grundstücke.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Recht zur Aneignung eines nach §. 913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) aufgegebenen Grundstücks nicht dem Fiskus, sondern einer bestimmten anderen Person zusteht.

(Vergl. III S. 188 unter I A.)

Gegen die Aufnahme dieser Bestimmung als Art. 68a erhob sich kein Widerspruch.

XXII. Beantragt war:

als Art. 68b zu bestimmen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen ein Grundstück (zu Gunsten des Staates) eingezogen

Recht zur
Einziehung
verlassener
Grundstücke.

werden kann, wenn der Eigenthümer den Besitz aufgegeben hat, seit der Aufgabe des Besitzes ein bestimmter Zeitraum verstrichen ist und während dieses Zeitraums die von dem Grundstücke zu entrichtenden öffentlichen Abgaben nicht entrichtet worden sind.

Dem Antrage waren die Bemerkungen beigefügt: Der Vorbehalt entspricht einem Wunsche der bayr. Regierung. In den Landestheilen mit stark zersplittertem Grundbesitz kommt es, insbesondere im Falle der Auswanderung, häufig vor, daß Parzellen von geringerer Fruchtbarkeit von dem Eigenthümer aufgegeben werden. Die Steuerbehörde sucht für diese kleinen Grundstücke, um sie wieder der Bewirthschaftung zuzuführen und die von ihnen zu entrichtenden Abgaben zu erhalten, einen Abnehmer, dem sie meistens schenkungsweise überlassen werden. Die Eigenthümer, die sich in solcher Weise des Besitzes entledigen, werden sich nicht dazu verstehen, die Verzichtserklärung nach §. 913 (B.N.) abzugeben. Diese soll durch das Einziehungsrecht des Staates entbehrlich gemacht werden.

Die Komm. lehnte den Antrag ab.

Erwogen war:

Die vorgeschlagene Bestimmung sei geeignet, die Regelung der Eigenthumsverhältnisse an thatsächlich verlassenen Grundstücken zu erleichtern. Es sei auch anzuerkennen, daß es bei ganz kleinen und geringwerthigen Parzellen schwer fallen werde, den Uebergang des Eigenthums in eine andere Hand und damit die Wiederaufnahme der Kultur des Grundstücks herbeizuführen, etwa im Wege der Zwangsvollstreckung wegen der rückständigen Steuern, ohne daß unverhältnißmäßige Kosten entstünden. Indessen sei der in Aussicht genommene Eingriff in das Recht des Eigenthümers ein sehr schwerer. Durch den Beschluß der Verwaltungsbehörde, daß ein Grundstück als verlassen zu behandeln und für den Staat einzuziehen sei, werde ohne Weiteres das bisherige Eigenthum vernichtet. Es sei immerhin nicht ausgeschlossen, daß ein einzelner Eigenthümer seiner Rechte für verlustig erklärt werde, auch wenn er das Eigenthum nicht habe aufgeben wollen, und ohne daß wirklich ein öffentliches Interesse für die Entziehung des Eigenthums vorliege. Eine solche Möglichkeit dürfe der Gesetzgeber nicht eröffnen. Das vorstehende Bedenken werde auch nicht dadurch beseitigt, daß man etwa den Vorbehalt auf Grundstücke von geringerem Werthe beschränke. Denn der Begriff des geringeren Werthes sei ein allzu unbestimmter und schwankender. Der Antrag erscheine danach nicht annehmbar.

Beschränkung
d. Rechtes z.
Verzicht auf
Grundstücke.

XXIII. Von einer Seite wurde zur Sprache gebracht, daß der Wunsch geäußert worden sei, es möge im C.G. bestimmt werden:

„Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze, durch welche die Aufgabe des Eigenthums an einem Grundstück im öffentlichen Interesse beschränkt wird“

weil sonst die Gefahr bestehe, daß durch den einseitigen Verzicht des Eigenthümers eines Grundstücks auf sein Eigenthum öffentliche Interessen geschädigt werden würden, was namentlich dann der Fall sei, wenn mit dem Eigenthum öffentlichrechtliche Befugnisse und Pflichten verbunden seien.

Die Bemerkung führte nicht dazu, daß aus der Mitte der Komm. ein bezüglicher Antrag gestellt wurde.

XXIV. Zur Berathung gelangte der Antrag:

als Art. 69a zu bestimmen:

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß eine oder die andere der im Bürgerlichen Gesetzbuche §§. 1097 bis 1188 (B.R.) festgesetzten Formen der Belastung von Grundstücken keine Anwendung finde.

Der Antragsteller bemerkte: Die Bestimmungen des B.G.B. über die Formen der hypothekarischen Belastung eines Grundstücks seien von außerordentlich einschneidender Bedeutung. Der Gesetzgeber dürfe die Bevölkerung nicht zwingen, wie dies thatsächlich durch die jetzige Gestaltung der Vorschriften im B.G.B. geschehe, eine eingebürgerte und bewährte Form der hypothekarischen Belastung aufzugeben. Der Landesgesetzgebung müsse die Möglichkeit gegeben werden, für einzelne Landestheile die eine oder die andere Form der hypothekarischen Belastung auszuschließen und damit die Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes zu sichern.

Die Komm. glaubte in eine nochmalige Erörterung der Frage über die verschiedenen Formen der hypothekarischen Belastung nicht eintreten zu sollen. Man war der Ansicht, daß im Interesse der Rechtseinheit der Landesgesetzgebung in einem so wichtigen Punkte nicht gestattet werden könne, die Grundsätze des B.G.B. in der einen oder anderen Weise außer Kraft zu setzen. Den partikulären Verhältnissen sei in genügender Weise dadurch Rechnung getragen, daß man die verschiedenen in Deutschland bisher üblichen Formen der hypothekarischen Belastung den Beteiligten zur Wahl gestellt habe.

Dem entsprechend wurde der Antrag mit allen gegen zwei Stimmen abgelehnt.

434. (S. 8897 bis 8914.)

I. Zur Erörterung stand zunächst der früher (S. 422 unter X) aufgeführte Art. 62, betreffend die Aufrechterhaltung der landesgesetzlichen Vorschriften über die Privatpfändung zum Schutze von Grundstücken.

Art. 62.
Privat-
pfändung.

Es lag der Antrag vor:

- a) im Art. 62 hinter dem Wort „Erzeugnissen“ einzufügen „gegen Beschädigungen durch Thiere“;

(Vergl. Verhdl. des 20. dtsh. Juristentages IV S. 277 bis 287, 441, 442; Jacobseky, Bemerkungen S. 45.)

- b) dem Art. 62 folgenden Abs. 2 beizufügen:

Wird das Pfändungsrecht in der irrigen Annahme ausgeübt, daß die Voraussetzungen der Ausübung vorliegen, so findet die Vorschrift des §. 225 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) Anwendung.

Die Komm. nahm den Art. 62 dem Entw. gemäß an, nachdem der Antrag a von dem Antragsteller zurückgezogen und der Antrag b von der Mehrheit abgelehnt worden war.

A. Bei der Debatte über den Antrag a wurden für die Beibehaltung des Entw. folgende Gründe geltend gemacht: Die Bedenken, wegen deren der